

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Jürgen Schönhoff
	Telefon (0202)	563 5965
	Fax (0202)	563 8567
	E-Mail	juergen.schoenhoff@gb4.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0768/05 nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.06.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Entgegennahme o. B.
Veränderte Rahmenbedingungen für das kommunale Schuldenmanagement		

Grund der Vorlage

Veränderte Rahmenbedingungen für das kommunale Schuldenmanagement aufgrund von Erlassen des Innenministeriums NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

I. Veränderte Rahmenbedingungen für das kommunale Schuldenmanagement

Die dramatische Finanzsituation vieler Gemeindehaushalte hat u. a. dazu geführt, dass insbesondere Großstadtkommunen in NRW verstärkt Kompetenz aufgebaut haben bzw. aufbauen, um die ständig steigenden Schulden- und Kassenkreditbestände effizienter zu bewirtschaften. Sie sind damit inzwischen teilweise in der Lage, zunehmend komplexere Finanzprodukte im Sinne einer Zinsoptimierung erfolgreich einzusetzen. Daneben bemühen sich Finanzdienstleister und Banken durch Beratung bzw. aktive Unterstützung auch für kleinere Städte in diesem Segment Erfolge zu erzielen. So ist beispielsweise auch die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten in Fremdwährungen (CHF) ein immer häufiger eingesetztes Instrument im Rahmen kommunaler Schuldenportfolien. Die Stadt Wuppertal hat solche Möglichkeiten beispielsweise bereits in 2001 erfolgreich genutzt und hat dies s. Zt. in Einzelabstimmung mit der Kommunalaufsicht getan.

Der Innenminister hat diesen Entwicklungen Rechnung getragen und am 30.08.2004 durch die Runderlasse „Haushaltssicherung – Zinsmanagement für Kassenkredite“ sowie „Aufnahme von Krediten in fremder Währung durch Gemeinden (Fremdwährungskredite)“ Rahmenbedingungen geschaffen.

So führt der erste Runderlass aus, dass „besondere Maßnahmen der Gemeinde zur kostenminimierenden Gestaltung von Zinskonditionen“ zugelassen werden. Hierunter kann z.B. „die Vereinbarung einer Zinsfestschreibung für aufgenommene Kassenkredite für die Dauer von maximal bis zu drei Jahren“ fallen. Dies war bislang nur maximal für 2 Jahre möglich und auch nur in Verbindung mit einem Doppelhaushalt.

Diese Zinssicherungsmöglichkeit darf für einen „Kassenkreditsockel“ maximal bis zu einer Summe von 50% eines durchschnittlichen jährlichen Kassenkreditbestandes genutzt werden.

Bei einem solchen Vorgehen muss von den Gemeinden, je nach Bewertung des möglichen Risikos, eine Vorsorge getroffen werden. Darunter kann auch die Anlage eines Teils der vorher erzielten Zinsvorteile in eine allgemeine Rücklage (Zinsausgleichsrücklage) fallen.

Auch bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung müssen die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze beachtet werden.

Aus diesem Grund darf die Gemeinde die in diesem Zusammenhang bestehenden erhöhten Risiken, zu denen auch erhebliche Wechselkursschwankungen zählen können, nicht vernachlässigen.

Neben der Verpflichtung, „sich selbst Kenntnisse über Sicherheiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen“, sowie sich selber laufend über Darstellung des abgeschlossenen Kreditgeschäftes hinsichtlich des Wechselkurses zu informieren, muss die Gemeinde auch in diesen Fällen eine angemessene Risikovorsorge treffen. Die Hälfte des Zinsvorteils sollte daher ebenfalls in eine allgemeine Rücklage bis zur Erfüllung des Fremdwährungsgeschäftes eingebracht werden.

Diese näheren Ausgestaltungen zur Aufnahme von Kassenkrediten sollen lt. Innenministerium zu einer „flexiblen und Zinskosten sparenden eigenverantwortlichen Kreditstrukturierung bei den Gemeinden“ beitragen.

II. Aktuelle Struktur der Kassenkredite und Schulden

Der aktuelle Kassenkreditbestand beträgt rund 700 Mio. EUR.

Der aktuelle Stand der investiven Schulden liegt einschließlich Eigenbetriebe bei 451 Mio. EUR.

In Wuppertal wurden aufgrund der Erlasse des Innenministeriums inzwischen 4,0 Mio. EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt. Es wurden seit 2001 bisher allein durch die Aufnahme von Kassenkrediten in Schweizer Franken Zinersparnisse in Höhe von knapp 4,0 Mio. EUR sowie Wechselkursgewinne von rund 3,0 Mio. EUR erzielt.

Hinzu kommen deutliche Zinseinsparungen durch die Anwendung derivativer Instrumente.

Eine Portfolioanalyse hat bestätigt, dass das Portfolio der Stadt Wuppertal einen vergleichsweise hohen Anteil variabel verzinslicher Schulden und Kassenkredite hat. Mit diesem Ansatz ist Wuppertal lt. Analyse in den letzten Jahren sehr gut gefahren, diese Strategie konnte Zinersparnisse von mehr als 2% p. a. realisieren. Zur Sicherung wurden tlw. sog. Caps, also Zinsobergrenzen, für einen unerwarteten starken Zinsanstieg abgeschlossen. Durch diese Nähe zum aktuellen Zinsniveau konnte die Stadt an den positiven Marktbewegungen im Form fallender Zinsen weitgehend partizipieren, im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, welche eine stärkere Festzinsausrichtung haben. Diese Position hat aber auch zur Folge, dass, im Falle eines moderaten Zinsanstiegs, die Stadt Mehrbelastungen hieraus aus dem Haushalt zu tragen hätte.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen eines aktiven Zinsmanagements weitere Produkte zur Zinssicherung geprüft. Um die Risikopositionen weiter zu glätten, wurden zuletzt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bereits 100 Mio. EUR mit einem Cap von 4,0% sowie weitere 100 Mio. EUR mit einer Zinsobergrenze bei 3,79% für eine Laufzeit von 5 Jahren abgesichert.

Die Laufzeit von 5 Jahren wurde in diesen Fällen damit begründet, dass es sich hierbei nicht um eine explizite Zinsfestschreibung über diesen Zeitraum handelt, sondern, dass lediglich eine Zinsobergrenze vereinbart wurde, bis zu der der Kassenkredit variabel finanziert bleibt.

Im Vorgriff auf die Erlasse des Innenministeriums wurde bereits mit der Vorlage 2017/01 vom 21.06.2001 die Zustimmung des Finanzausschusses zum Abschluss von Zinsderivaten sowie die Aufnahme von Kassenkrediten in ausländischer Währung eingeholt.

In der Vorlage 2018/03 vom 02.10.2003 wurde die Möglichkeit zum Abschluss von Zinssicherungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 50% des gesamten Kassenkreditvolumens für eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren durch den Finanzausschuss eröffnet.

Mit der Vorlage 2433/04 vom 05.02.2004 wurde die Verwaltung ermächtigt, Kassenkredite in ausländischer Währung bis zu einem Anteil von 30% an dem gesamten Kassenkreditbestand aufzunehmen.

Trotz der im Vorfeld durch den Finanzausschuss erfolgten Legitimationen, wurden diese Beschlüsse nur sehr restriktiv und mit aller Vorsicht umgesetzt, haben aber im Ergebnis die zuvor beschriebenen positiven Effekte ermöglicht.

Auch zukünftig soll auf dieser Basis Zinskostenmanagement betreiben werden. Der Einsatz von Derivaten für rein spekulative Zwecke wird ausgeschlossen.

III. Geldanlagen

Der Runderlass des Innenministeriums „Anlage von Mitteln der allgemeinen Rücklage durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 10.02.2003 ist nicht geändert worden. Dies bedeutet, dass kommunale Geldanlagen weiterhin unter Beachtung folgender grundsätzlicher Vorgaben zu erfolgen hat:

- Ausreichende Sicherheit
- Angemessener Ertrag
- Rechtzeitige Verfügbarkeit
- Sicherheit hat Vorrang vor einem evt. höheren Ertrag
- Anlage in Spezialfonds ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Versicherungsunternehmen (jetzt Investmentgesetz) möglich
- Anlageziele bzw. Schwerpunkte und Kriterien für die Auswahl der Kapitalanlagegesellschaft sind zu bestimmen
- Notwendige Informationen über die Qualität des Fondsmanagements der Kapitalanlagegesellschaft sind einzuholen
- Es besteht die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheit, Risiken und die Rentabilität dieser Anlage im Vergleich mit anderen Anlagemöglichkeiten zu verschaffen
- Spezialfonds müssen überwiegend Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten in Euro enthalten
- Es sollen im Spezialfonds keine Fremdwährungsanleihen enthalten sein
- Der Anteil von Aktien im Spezialfonds darf 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten
- Die Anlage von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erfordert zudem die „Kontrolle“ der Tätigkeit der beauftragten Kapitalanlagegesellschaft, wobei es nicht ausreichend ist, diese Kontrolle nur einmal jährlich vorzunehmen

Die aus der Beteiligung eines strategischen Partners an der WSW AG erzielten Mittel sind unter diesen Prämissen durch das Vermögensmanagement angelegt worden.

Vor dem Hintergrund stetig sinkender Zinsen - so wird eine zehnjährige Bundesanleihe aktuell bei 3,11% verzinst - sind viele Marktteilnehmer bemüht, sich neue Assetklassen zur Renditestеigerung zu erschließen. Die Welt der Finanzdienstleister bietet dementsprechende Investments an, welche neben Chancen nicht unerheblichen Risiken aufweisen. So ist ein Investment, beispielsweise in Hedgefonds, auf Grund des Erlasses nicht zulässig und wird darüber hinaus unabhängig von diesen aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach derzeitiger risikobeladener Ausgestaltung nicht als erfolgversprechende Anlageform betrachtet.

Anlagen